

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7227 –**

Situation von irakischen Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland und die Praxis des Asyl(widerrufs)verfahrens

Vorbemerkung der Fragesteller

Bald nach der Verkündung des militärischen Siegs der US-Streitkräfte und ihrer Verbündeten im Irak im April 2003 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) begonnen, die Anerkennung der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft von irakischen Staatsangehörigen in großem Umfang zu widerrufen. Begründet wurde dies zumeist damit, dass die ehemals drohende Gefahr einer politischen Verfolgung durch das irakische Regime nach dessen Sturz nicht mehr vorliege. Dass in diesen Widerrufsverfahren die allgemeine Gefährdungslage und labile und unsichere Situation im Irak nicht berücksichtigt wurde/wird, steht nach Auffassung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) nicht im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention. Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde zum 1. Januar 2005 die verpflichtende Prüfung eines Widerrufs drei Jahre nach der Anerkennung gesetzlich verankert – eine restriktive und Widerrufe begünstigende Bestimmung, wie sie sich in keinem anderen europäischen Land finden lässt.

Unter anderem in Reaktion auf die massive öffentliche Kritik an dieser auch vom Umfang her in der Europäischen Union einmaligen Widerrufspraxis wurde diese mittlerweile zumindest in Bezug auf einzelne Gruppen irakischer Staatsangehöriger eingeschränkt, wie aus einer Weisung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 15. Mai 2007 hervorgeht. Soweit darin noch auf eine „inländische Fluchtalternative“ in Nord-Irak Bezug genommen wird, ist dies angesichts der drohenden Kriegsgefahr durch einen Einmarsch türkischer Truppen und angesichts der verschärften Sicherheitslage nach Anschlägen und Übergriffen durch militante islamistische Gruppen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Zu einer Änderung seiner Entscheidungspraxis und vermehrten Flüchtlingsanerkennung wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuletzt infolge mehrerer Gerichtsurteile gezwungen.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. Dezember 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Entscheidungs- und Widerrufspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Herkunftsland Irak nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung in Einklang mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) steht. Die abweichende, für die Vertragsstaaten nicht verbindliche Auffassung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) übersieht, dass die genannten Gefahren, vor denen die Genfer Flüchtlingskonvention nicht schützt, bei der Gewährung vorübergehenden oder subsidiären Schutzes berücksichtigt werden. Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) enthält für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union maßgebliche Regelungen zum Flüchtlingschutz sowie zum subsidiären Schutz. Dazu kommt der subsidiäre Schutz auf der Grundlage nationalen Rechts. Art. 2 Buchstabe e) der Qualifikationsrichtlinie definiert als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz „... einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will“.

Die Bundesregierung verweist ferner auf Art. 14 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie. Danach erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn er gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist und der Antrag auf internationalen Schutz nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie gestellt worden ist. Eine entsprechende Regelung enthält Art. 19 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzes.

1. Wie viele Irakerinnen und Iraker leben in der Bundesrepublik Deutschland?

Zum 31. Oktober 2007 waren 72.197 Iraker im Ausländerzentralregister (AZR) als aufhältig erfasst.

- a) Wie viele davon sind als Asylberechtigte (Artikel 16a des Grundgesetzes – GG) anerkannt?

3 335

- b) Wie viele davon sind als Flüchtlinge im Sinne von § 60 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) anerkannt?

24 552

- c) Wie viele davon sind subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG?

773

d) Wie viele von ihnen befinden sich noch im Asylverfahren?

5 381

e) Wie viele von ihnen verfügen lediglich über eine Duldung oder eine andere Bescheinigung (z. B. Grenzübertrettsbescheinigung), weil tatsächliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen (bitte nach Duldungen und anderen Bescheinigungen, sowie nach Bundesländern differenzieren)?

Im AZR sind 9.358 Irakerinnen und Iraker mit einer Duldung gespeichert. Grenzübertrettsbescheinigungen werden statistisch nicht erfasst. Zur Differenzierung nach Bundesländern siehe Tabelle in der Antwort zu Frage 1f)

f) Wie viele von ihnen sind vollziehbar ausreisepflichtig, wie vielen wurde die Abschiebung bereits angedroht (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

2 217 irakische Staatsangehörige sind vollziehbar ausreisepflichtig, bei 8 849 Irakern ist eine Abschiebungsandrohung gespeichert.

Bundesland	Geduldete Iraker	Vollziehbar ausreisepflichtige Iraker	Iraker mit Abschiebungsandrohung
Baden-Württemberg	1 303	179	1 054
Bayern	2 397	460	2 048
Berlin	136	48	151
Bremen	34	26	49
Hamburg	60	17	68
Hessen	186	84	218
Niedersachsen	990	197	875
Nordrhein-Westfalen	2 248	563	2 223
Rheinland-Pfalz	386	139	421
Saarland	81	1	66
Schleswig-Holstein	189	83	203
Brandenburg	40	3	30
Mecklenburg-Vorpommern	231	80	263
Sachsen	478	176	547
Sachsen-Anhalt	403	119	415
Thüringen	196	42	218
Gesamt	9 358	2 217	8 849

Quelle: AZR zum Stichtag 31. Oktober 2007

2. Welchen Aufenthaltsstatus haben die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Irakerinnen und Iraker, und seit wann halten sie sich in der Bundesrepublik Deutschland auf?

Bitte nach Aufenthaltsstatus (Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis (alt), Duldung, Aufenthaltsgestattung, sonstige Bescheinigungen) sowie nach Bundesländern differenzieren.

Zum 31. Oktober 2007 waren 72 197 Iraker in Deutschland aufhältig, darunter 16 291, die nach dem 1. Mai 2003 nach Deutschland einreisten. Details können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Iraker in Deutschland gesamt	Gesamt	Nieder- lassungs- erlaub- nisse	Aufent- halts- erlaub- nisse	Aufent- halts- befug- nisse	Dul- dungen	Gestat- tungen	übrige*
Baden-Württemberg	9 562	1 516	5 339	68	1 303	406	930
Bayern	17 167	1 663	8 840	763	2 397	795	2 709
Berlin	2 337	242	1 249	91	136	79	540
Bremen	482	34	242	2	34	72	98
Hamburg	764	149	418	16	60	49	72
Hessen	1 927	256	1 019	20	186	65	381
Niedersachsen	6 859	1 060	3 443	100	990	207	1 059
Nordrhein-Westfalen	19 812	2 388	10 424	510	2 248	701	3 541
Rheinland-Pfalz	3 942	515	2 293	115	386	86	547
Saarland	487	31	280	11	81	33	51
Schleswig-Holstein	2 781	448	1 642	46	189	140	316
Brandenburg	180	5	73	6	40	25	31
Mecklenburg- Vorpommern	986	45	542	15	231	53	100
Sachsen	2 439	246	986	76	478	141	512
Sachsen-Anhalt	1 854	151	923	72	403	51	254
Thüringen	618	8	276	2	196	75	61
Gesamt	72 197	8 757	37 989	1 913	9 358	2 978	11 202

Iraker mit Einreise vor dem 1. Mai 2003	Gesamt	Niederlassungserlaubnisse	Aufenthalts-erlaubnisse	Aufenthalts-befugnisse	Duldungen	Gestattungen	übrige*
Baden-Württemberg	7 325	1 472	4 020	64	949	134	686
Bayern	13 108	1 634	6 880	725	1 683	48	2 138
Berlin	1 898	240	1 013	86	83	9	467
Bremen	353	33	184	2	26	35	73
Hamburg	577	148	312	15	44	6	52
Hessen	1 488	248	791	14	149	8	278
Niedersachsen	5 548	1 045	2 776	95	758	49	825
Nordrhein-Westfalen	15 436	2 358	8 222	477	1 644	111	2 624
Rheinland-Pfalz	3 037	503	1 775	106	235	5	413
Saarland	352	30	223	10	46	1	42
Schleswig-Holstein	2 098	444	1 245	45	124	10	230
Brandenburg	134	5	53	5	34	13	24
Mecklenburg-Vorpommern	723	45	427	15	167	9	60
Sachsen	1 986	241	835	73	376	35	426
Sachsen-Anhalt	1 492	146	769	70	302	5	200
Thüringen	351	6	192	2	109	0	42
Gesamt	55 906	8 598	29 717	1 804	6 729	478	8 580

Iraker mit Einreise ab dem 1. Mai 2003	Gesamt	Niederlassungserlaubnisse	Aufenthalts-erlaubnisse	Aufenthalts-befugnisse	Duldungen	Gestattungen	übrige*
Baden-Württemberg	2 237	44	1 319	4	354	272	244
Bayern	4 059	29	1 960	38	714	747	571
Berlin	439	2	236	5	53	70	73
Bremen	129	1	58		8	37	25
Hamburg	187	1	106	1	16	43	20
Hessen	439	8	228	6	37	57	103
Niedersachsen	1 311	15	667	5	232	158	234
Nordrhein-Westfalen	4 376	30	2 202	33	604	590	917
Rheinland-Pfalz	905	12	518	9	151	81	134
Saarland	135	1	57	1	35	32	9
Schleswig-Holstein	683	4	397	1	65	130	86
Brandenburg	46	0	20	1	6	12	7
Mecklenburg-Vorpommern	263	0	115		64	44	40
Sachsen	453	5	151	3	102	106	86
Sachsen-Anhalt	362	5	154	2	101	46	54
Thüringen	267	2	84		87	75	19
Gesamt	16 291	159	8 272	109	2 629	2 500	2 622

*übrige: Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt, unbefristete und sonstige befristete Aufenthaltstitel nach altem Recht, vollziehbar Ausreisepflichtige

3. Wie viele Widerrufsverfahren bezüglich der Asylberechtigung, der Flüchtlingsanerkennung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte in Bezug auf irakische Flüchtlinge wurden seit dem 30. Juni 2006 eingeleitet, wie viele endeten mit einem Widerruf (bitte nach Status und Monaten differenzieren), und wie viele dieser Widerrufe wurden bestandskräftig bzw. wie viele Widerrufsverfahren sind bei den Gerichten derzeit anhängig?

Zahl der seit 30. Juni 2006 bzgl. des Herkunftslandes Irak eingeleiteten und unterschiedenen Widerrufsverfahren:

Aufschlüsselung nach Monaten	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren*				
		insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/Rücknahme § 60 Abs. 1 AufenthG	Widerruf/Rücknahme § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG	kein Widerruf/keine Rücknahme
Juli 2006	241	315	55	246	–	14
August	311	286	57	212	1	16
September	260	275	28	221	4	22
Oktober	194	232	40	188	1	3
November	199	263	45	207	1	10
Dezember	220	175	18	150	–	7
Januar 2007	255	383	68	259	6	50
Februar	318	343	52	230	8	53
März	250	358	32	283	1	42
April	171	327	44	231	11	41
Mai	162	139	17	85	2	35
Juni	299	311	14	77	1	219
Juli	288	176	2	43	–	131
August	259	216	6	36	3	171
September	866	135	3	30	2	100
Oktober	1 811	404	9	29	–	366

* Die in diesem Zeitraum getroffenen Entscheidungen müssen nicht mit den eingeleiteten Widerrufen identisch sein (keine Kohortenbetrachtung); d. h. in die Entscheidungszahlen gehen auch Verfahren ein, die vor dem 30. Juni 2006 eingeleitet wurden.

Zur Bestandskraft von Widerrufen sind derzeit keine statistischen Aussagen möglich. Zum 30. September 2007 waren 2.905 Widerrufsverfahren von Irakern bei deutschen Gerichten anhängig. Auch hier ist anzumerken, dass die Zahl auch Widerrufsverfahren beinhalten kann, die vor dem 30. Juni 2006 eingeleitet wurden.

4. Wie viele Neuzugänge von Klagen gegen Widerrufe gab es vom 1. Juli 2006 bis 31. Juni 2007 (insgesamt, aber bitte auch differenzieren nach den zehn stärksten Herkunftsländern), und warum erfasst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht das Ergebnis dieser Verfahren (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2419, Antwort zu Frage 13) bzw. wird dies gegebenenfalls zur besseren Erfolgskontrolle noch geändert?

Statistik zu Klagen gegen Widerrufe vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 hinsichtlich der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer:

Herkunftsland	Zugänge Gerichtsverfahren					
	insgesamt	Klagen	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufung	Nicht-zulassungsbeschwerde	Revision
Insgesamt:	7 307	5 205	1 564	386	214	42
Irak	3 985	2 286	1 096	351	212	40
Serbien	196	195	1	–	–	–
Türkei	1 889	1 725	155	7	1	1
Vietnam	11	11	–	–	–	–
Russische Föderation	4	4	–	–	–	–
Iran, Islamische Republik	64	55	8	1	–	–
Libanon	5	5	–	–	–	–
Syrien, Arabische Republik	44	35	9	–	–	–
Nigeria	2	2	–	–	–	–
Indien	2	–	2	–	–	–

Ergänzend: Herkunftsländer, die bezogen auf die Klagen gegen Widerrufe vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 zu den zehn zugangsstärksten zählten:

Herkunftsland	Zugänge Gerichtsverfahren					
	insgesamt	Klagen	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufung	Nicht-zulassungsbeschwerde	Revision
Afghanistan	495	421	70	3	1	–
Serbien und Montenegro	184	131	51	2	–	–
Angola	100	60	37	3	–	–
Kongo, Dem. Republik	58	40	14	4	–	–
Togo	43	40	3	–	–	–

Der Ausgang gerichtlicher Verfahren wird zwar erfasst, das heißt im operativen System gespeichert, es werden aber keine Statistiken erstellt. Dies ist auch nicht zwingend erforderlich, weil zum einen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bei der Würdigung der Verhältnisse in den Heimatstaaten nicht unterschieden wird, ob es sich um ein Widerrufsverfahren oder ein sonstiges Verfahren handelt und zum anderen für die generelle Spruchpraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht eine einzelne noch nicht rechtskräftige Entscheidung eines Verwaltungsgerichts ausschlaggebend sein kann, sondern lediglich die Tatsache, wie die Verfahren letztendlich unanfechtbar abgeschlossen werden.

Gleichwohl befinden sich beide Statistiken (Gerichts- und Unanfechtbarkeitsstatistik für Widerrufsverfahren) in Vorbereitung.

5. Wie viele Irakerinnen und Iraker verloren infolge von Widerrufsverfahren seit dem 30. Juni 2006 ihre Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis (bitte nach Status differenzieren), und wenn die Bundesregierung hierzu keine genauen Informationen hat, über welche sonstigen Erkenntnisse oder Schätzungen verfügt sie diesbezüglich?

Frühere, zum Auswertungstichtag nicht mehr gültige Aufenthaltstitel können statistisch aus den Daten des AZR nicht ausgewertet werden. Möglich ist eine Auswertung von zum Stichtag 31. Oktober 2007 aufhältigen Irakern, deren Asylberechtigung oder Flüchtlingsschutz im Sinne von § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nach dem 30. Juni 2006 widerrufen oder zurückgenommen wurde. Danach ist in diesem Zeitraum bei 3.792 Irakern ein Widerruf oder eine Rücknahme gespeichert. 1.097 dieser Personen haben zum Stichtag 31. Oktober 2007 ein unbefristetes, 1.577 ein befristetes Aufenthaltsrecht. 236 haben eine Duldung, 62 sind vollziehbar ausreisepflichtig.

- a) Wie viele Irakerinnen und Iraker, deren Asyl- oder Flüchtlingsstatus widerrufen wurde, waren nach einem, zwei, drei bzw. fünf Jahren noch im Besitz einer Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis?
- b) Welche nach Buchstabe a erfragten Angaben lassen sich bezogen auf alle Staatsangehörigen, deren Asyl- oder Flüchtlingsstatus widerrufen wurde, machen (bitte auch differenzieren nach den 10 stärksten Herkunftsländern)?

Auf Grundlage der Erläuterungen in der Antwort zu Frage 5. und vor dem Hintergrund, dass sich mit den Daten des AZR keine sog. Verlaufs- (Kohorten-) statistiken abbilden lassen, wurden nachfolgend die Daten der zum 31. Oktober 2007 aufhältigen Ausländer – nach den 10 häufigsten Herkunftsstaaten mit Widerruf/Rücknahme - nach Aufenthaltsstatus und verschiedenen Zeiträumen des Erhalts des Widerruf oder der Rücknahme ausgewertet.

Aufhältige mit Widerruf/ Rücknahme – gesamt	davon mit:				
	Personen mit Widerruf/ Rücknahme	unbefris- tetem Aufenthalts- recht	befristetem Aufenthalts- recht	Duldung	vollzieh- barer Ausreise- pflicht
Gesamt	26 507	16 038	6 024	1 531	505
darunter:					
Serbien (mit Serb. u. Mont./Jug.)	12 902	9 844	2 216	276	164
Irak	8 487	2 355	3 130	1 048	225
Türkei	1 435	1 066	213	65	30
Albanien	669	572	64	10	12
Sri Lanka	507	414	62	6	3
Polen	246	191	6	0	2
Afghanistan	242	162	55	9	4
Vietnam	184	164	12	4	3
Iran, Islamische Republik	152	93	19	18	17
Griechenland	106	93	2	0	0

Aufhältige mit Widerruf seit 1 bis unter 2 Jahren	davon mit:				
	Personen mit Widerruf/ Rücknahme	unbefris- tetem Aufenthalts- recht	befristetem Aufenthalts- recht	Duldung	vollzieh- barer Ausreise- pflicht
Gesamt	5 716	2 716	1 535	485	120
darunter:					
Serbien (mit Serb. u. Mont./Jug.)	1 698	1 296	268	32	11
Irak	3 146	782	1 139	411	87
Türkei	327	242	47	19	9
Albanien	13	10	2	1	0
Sri Lanka	227	192	19	4	2
Polen	12	8	0	0	0
Afghanistan	55	43	7	1	1
Vietnam	7	5	2	0	0
Iran, Islamische Republik	22	12	4	2	4
Griechenland	0	0	0	0	0

Aufhältige mit Widerruf seit 2 bis unter 3 Jahren	davon mit:				
	Personen mit Widerruf/ Rücknahme	unbefris- tetem Aufenthalts- recht	befristetem Aufenthalts- recht	Duldung	vollzieh- barer Ausreise- pflicht
Gesamt	6 024	3 445	1 358	496	152
darunter:					
Serbien (mit Serb. u. Mont./Jug.)	3 252	2 431	625	48	51
Irak	2 218	596	679	416	83
Türkei	99	74	8	12	1
Albanien	19	16	2	0	0
Sri Lanka	174	153	10	2	1
Polen	5	2	0	0	0
Afghanistan	33	24	6	1	1
Vietnam	11	10	0	0	1
Iran, Islamische Republik	27	13	2	4	5
Griechenland	0	0	0	0	0

Aufhältige mit Widerruf seit 3 bis unter 5 Jahren	davon mit:				
	Personen mit Widerruf/ Rücknahme	unbefris- tetem Aufenthalts- recht	befristetem Aufenthalts- recht	Duldung	vollzieh- barer Ausreise- pflicht
Gesamt	6 866	5 062	1 184	267	101
darunter:					
Serbien (mit Serb. u. Mont./Jug.)	5 994	4 639	972	146	69
Irak	448	144	144	90	18
Türkei	71	46	14	5	5
Albanien	30	18	6	0	0
Sri Lanka	19	16	3	0	0
Polen	17	13	0	0	0
Afghanistan	10	7	1	2	0
Vietnam	21	19	2	0	0
Iran, Islamische Republik	16	9	2	3	1
Griechenland	1	0	1	0	0

Aufhältige mit Widerruf seit 5 Jahren und länger	davon mit:				
	Personen mit Widerruf/ Rücknahme	unbefris- tetem Aufenthalts- recht	befristetem Aufenthalts- recht	Duldung	vollzieh- barer Ausreise- pflicht
Gesamt	3 363	2 550	486	130	66
darunter:					
Serbien/Serb. u. Mont./Jug.	1 303	932	274	48	22
Irak	90	42	23	18	4
Türkei	133	88	33	4	3
Albanien	604	526	53	9	12
Sri Lanka	50	20	28	0	0
Polen	199	157	6	0	2
Afghanistan	18	11	1	4	1
Vietnam	111	99	7	3	2
Iran, Islamische Republik	52	36	5	6	4
Griechenland	104	92	1	0	0

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur unterschiedlichen Praxis der Bundesländer hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis nach einem Widerruf, welche Erlasse und Erfahrungswerte gibt es in den einzelnen Bundesländern und bundesweit diesbezüglich?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Praxis der Länder in Bezug auf die Erteilung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis nach Widerruf der Flüchtlingseigenschaft vor.

- d) Kann die Bundesregierung die Angaben von Vertretern der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen in der Sitzung des Innenausschusses am 10. November dieses Jahr bestätigen, dass etwa 75 Prozent der von einem Widerruf Betroffenen nach einem Jahr noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen seien? Falls ja, wieso konnte sie die entsprechende Frage auf Bundestagsdrucksache 16/2419, Antwort zu den Fragen 5 und 6, nicht beantworten?

Die Frage bezieht sich vermutlich auf eine Veranstaltung mit Mitgliedern des Innenausschusses am 7. November 2007, über deren Inhalt zwischen den Teilnehmern Vertraulichkeit vereinbart wurde. Die angesprochene Antwort der Bundesregierung vom 17. August 2006 gab den damaligen Erkenntnisstand wieder. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 a) und b) verwiesen.

6. Weshalb und auf welcher Rechtsgrundlage wurde mit Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 15. Mai 2007 eine Ruhensregelung bezüglich der Widerrufsverfahren bei bestimmten Personengruppen aus dem Irak beschlossen?

Die Entscheidung, Widerrufsverfahren bei bestimmten Personengruppen vorübergehend zurückzustellen, wurde wegen der sehr schlechten Sicherheitslage im Irak, insbesondere im Zentralirak und im Süden des Landes, getroffen. Eine besondere Rechtsgrundlage ist hierfür nicht erforderlich, da höchstrichterlich geklärt ist, dass die Betroffenen keinen Anspruch auf Durchführung der Widerrufsverfahren besitzen.

- a) Gibt es solche Regelungen auch in Bezug auf andere Länder und Personengruppen in vergleichbaren Situationen, wenn ja welche, wenn nein, warum ?

Derzeit gibt es kein derartiges Vorgehen in Bezug auf andere Herkunftsländer, da eine vergleichbare Situation und Asylbewerberzahlen in ähnlichen Größenordnungen hinsichtlich anderer Herkunftsstaaten nicht vorliegen.

- b) Wäre es aus Gründen der Gleichbehandlung und Rechtsklarheit nicht vorzuziehen, statt ad hoc Ausnahmeregelungen zu treffen, die gesetzlichen Widerrufsbestimmungen entsprechend der wiederholt vorgebrachten Empfehlung des UNHCR generell derart umzugestalten, dass beim Widerruf der Asylanerkennung oder der Flüchtlingseigenschaft eine allgemeine Zumutbarkeitsprüfung gilt und auch allgemeine Gefahrenlagen und unzumutbare Rückkehrbedingungen einem Widerruf entgegenstehen (bitte detailliert begründen)?

Falls nein, wie wird dies begründet insbesondere auch in Hinblick auf die mit Widerrufsverfahren verbundenen enormen psychischen Belastungen für die Betroffenen, aber auch in Hinblick auf den personellen und bürokratischen Aufwand für Behörden und Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland – trotz im Ergebnis zumeist weiter andauerndem tatsächlichen Aufenthalts der Betroffenen?

Eine Vermischung von Kriterien, die im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung Beachtung finden und der allgemeinen Lage im Herkunftsland widersprüche der Grundkonzeption des Flüchtlingsrechts. Maßstab für die Flüchtlingsanerkennung ist immer die Verfolgungssituation im Einzelfall. Allgemeine Gefahrenlagen, die die gesamte Bevölkerung betreffen, bleiben in der Regel bei der Prüfung der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung unberücksichtigt und finden im Rahmen der Prüfung subsidiären Schutzes sowie bei der aufenthaltsrechtlichen Bewertung Beachtung. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- d) Gibt es oder plant die Bundesregierung Regelungen für diejenigen irakischen Staatsangehörigen, deren Widerrufsverfahren aufgrund der Ruhensregelung vom Mai 2007 zwar nicht weiter betrieben wird, denen dessen ungeachtet jedoch eine Einbürgerung ohne Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (wie bei anerkannten Flüchtlingen sonst üblich) für die Dauer des ruhenden Verfahrens nicht möglich ist (vgl. § 73 Abs. 2c des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die angesprochene Personengruppe verfügt regelmäßig über eine Aufenthaltserlaubnis oder eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis, insofern ist der Aufenthalt bereits „verfestigt“. Hinsichtlich derjenigen Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, liegt es in der Natur der Sache eines ruhenden bzw. zurückgestellten (Widerrufs-)Verfahrens, dass an dieses Verfahren anknüpfende Entscheidungen ebenfalls nicht getroffen werden können. Für den Ausländer wirkt sich dies insofern positiv aus, als keine Entscheidung zu seinen Ungunsten getroffen wird.

- e) Gibt es oder plant die Bundesregierung Regelungen für diejenigen irakischen Staatsangehörigen, deren Widerrufsverfahren aufgrund der Ruhensregelung vom Mai 2007 zwar nicht weiter betrieben wird, denen dessen ungeachtet jedoch eine Aufenthaltsverfestigung für die Dauer des ruhenden Verfahrens nicht möglich ist, und wenn nein, warum nicht?

Voraussetzung für den Familiennachzug zu Ausländern ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG u. a. der Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge besitzen regelmäßig eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis. Ein ruhendes Widerrufsverfahren wirkt sich nicht nachteilig auf die Möglichkeit des Familiennachzugs aus.

- f) Gibt es oder plant die Bundesregierung Regelungen für diejenigen irakischen Staatsangehörigen, deren Widerrufsverfahren aufgrund der Ruhensregelung vom Mai 2007 zwar nicht weiter betrieben wird, denen dessen ungeachtet jedoch ein Familiennachzug für die Dauer des ruhenden Verfahrens nicht möglich ist, und wenn nein, warum nicht?

Eine Ausweitung der Erlassregelung auf allein stehende Männer aus dem Nordirak, auf Straftäter und auf Gefährder ist nicht beabsichtigt. Für allein stehende Männer, die aus dem Nordirak stammen, ist es regelmäßig zumutbar, in ihre Heimat zurückzukehren. Straftäter und Gefährder beeinträchtigen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Die Flüchtlingsanerkennung ist in diesen Fällen unabhängig von der Situation im Herkunftsland zu widerrufen. Extreme Situationen finden über das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG Berücksichtigung.

- g) Plant die Bundesregierung angesichts der verschärften Sicherheitslage und Kriegsgefahr im Nord-Irak, die Ruhensregelung zumindest auf alleinstehende kurdische Männer aus dem Nord-Irak, aber auch auf so genannte „Straftäter“ oder „Gefährder“ (d. h. auf alle irakischen Flüchtlinge) auszudehnen, und wenn nein, warum nicht?

Die Erlöschensbestimmungen wurden, soweit sie nicht bereits vorher Teil nationaler Regelungen waren, durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) – Richtlinienumsetzungsgesetz – in das nationale Recht in-

tegriert. § 72 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wurde um eine Nummer 1a ergänzt. Danach erlöschen die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes, wenn der Ausländer freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat. Ein Widerruf ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e) entspricht der jetzigen Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG. Eine grundlegende Änderung der bisherigen Praxis ergibt sich daraus nicht.

- h) Wie werden die Erlöschensbestimmungen nach Artikel 11 der Richtlinie 2004/83/EG in der Bundesrepublik umgesetzt, und welcher Änderungen der bisherigen Rechtslage bzw. Widerrufspraxis ergeben sich hieraus, insbesondere in Hinblick auf die Prüfung der Zumutbarkeit einer Rückkehr (vgl. Artikel 11 Abs. 1e der Richtlinie)?

7. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Irak die Möglichkeit, abgelehnte irakische Asylbewerber und/oder irakische Staatsangehörige, deren Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte widerrufen worden ist, in absehbarer Zeit in den Irak abschieben zu können?

Die Möglichkeit, ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige in absehbarer Zeit in den Irak abschieben zu können, hängt in erster Linie von der Entwicklung der Lage im Irak ab. Es wird auf die Darstellung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Irak im so genannten Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2007 verwiesen, der allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Einsicht im Sekretariat des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Fragen zur Verfügung steht.

8. Wie viele Irakerinnen und Iraker sind seit dem 30. Juni 2006 abgeschoben worden,

Die Zuständigkeit für Abschiebungen liegt nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bei den Ländern.

Vom 30. Juni 2006 bis zum 30. September 2007 wurden nach den Erkenntnissen der Bundesregierung insgesamt 188 irakische Staatsangehörige in den Irak und in andere Drittländer abgeschoben.

- a) in den Irak,

Im genannten Zeitraum wurden nach den Erkenntnissen der Bundesregierung 11 irakische Staatsangehörige in den (Nord-)Irak abgeschoben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei Abschiebungen in den Irak die Voraussetzungen des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 16./17. November 2006 beachtet werden.

b) in Drittstaaten, und in welche jeweils,

Im vorgenannten Zeitraum wurden 177 Abschiebungen irakischer Staatsangehöriger in andere Drittstaaten durchgeführt. Die meisten Abschiebungen erfolgten dabei nach Griechenland (41), Großbritannien (29) und Italien (16).

2006		2007	
Juli	13	Januar	16
August	12	Februar	11
September	13	März	11
Oktober	11	April	15
November	8	Mai	17
Dezember	12	Juni	11
		Juli	14
		August	11
		September	13

c) wie viele von ihnen waren „Straftäter“, und welche genaueren Angaben liegen über die Art der Straftaten und die Höhe der Verurteilungen vor?

Statistiken über Straftäter, die Art der Straftaten, Höhe der Verurteilungen und Gefährder werden im Zusammenhang mit Rückführungen nicht geführt.

d) wie viele von ihnen galten als „Gefährder“
(bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung bzw. wie ist die diesbezügliche Weisungslage und Entscheidungspraxis des BAMF, dass im Irak (gegebenfalls in welchen Regionen) Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 oder 2 AufenthG für die gesamte Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen drohen (bitte begründen), und wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, sich für eine Abschiebestoppregelung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG einzusetzen, wie es der § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nahelegt (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht die schwierige Lage der Zivilbevölkerung im Irak und die besondere Betroffenheit einzelner Bevölkerungsgruppen. Das BAMF berücksichtigt dies entsprechend der Erlasslage vom 15. Mai 2007 im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 bzw. Satz 2 AufenthG wird grundsätzlich im Einzelfall geprüft und im Falle einer individuellen Extremgefahr bejaht.

Das Bundesamt geht im Irak von einem innerstaatlichen Konflikt im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG aus, von dem schwerpunktmäßig bestimmte Regionen, nämlich Bagdad, Anbar, Salah ad Din und Diyala sowie die Städte Kirkuk, Mosul, Tal Afar und Basra betroffen sind. Die mit diesem Konflikt verbundenen allgemeinen Gefahren aufgrund der sehr angespannten Sicherheits- und Menschenrechtslage erreichen nach derzeitiger Einschätzung grundsätzlich und vorbehaltlich einer im Einzelfall vorzunehmenden anderen Bewertung nicht die für die Annahme einer individuellen, gleichsam unausweichlichen Betroffenheit erforderliche Dichte. Diese Einschätzung wird laufend überprüft.

Anordnungen der Aussetzung von Abschiebungen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer, § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Angesichts des Beschlusses der IMK

vom Mai 2007, der einen faktischen Abschiebestopp zum Inhalt hat, sieht die Bundesregierung derzeit keine Notwendigkeit, sich für eine Regelung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG einzusetzen.

- a) Welche Schlussfolgerungen zieht das BAMF in seinen internen Anweisungen und in seiner Entscheidungspraxis aus den Hinweisen des UNHCR vom 26. September 2007 „zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylbewerber“, wonach die derzeitige Situation im Süd- und Zentral-Irak von „allgegenwärtiger, extremer Gewalt, schwersten Menschenrechtsverletzungen sowie einem generellen Fehlen von Recht und Ordnung gekennzeichnet“ (S. 1) sei und „grundsätzlich alle irakischen Asylsuchenden aus diesen Gebieten als international schutzbedürftig“ (nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) oder als subsidiär Schutzberechtigte) anzuerkennen seien (S. 7)?

Das BAMF beobachtet die Situation im Irak fortlaufend. Hierzu werden alle verfügbaren Quellen, so auch Hinweise des UNHCR, in die Analyse einbezogen. Nicht zielgerichtete, aus der allgemein desolaten Sicherheitslage resultierende Gefahren werden nach den Vorgaben des § 60 Abs. 7 i. V. m. § 60 Abs. 11 AufenthG geprüft.

- b) Welche Schlussfolgerungen zieht das BAMF in seinen internen Anweisungen und in seiner Entscheidungspraxis aus den Hinweisen des UNHCR (a. a. O., S. 11f.) zu der nur sehr eingeschränkten Zumutbarkeit eines Verweises auf eine nord-irakische „interne Fluchtalternative“ – insbesondere in Hinblick auf die jüngere Entwicklung im Nord-Irak?

Eine inländische Fluchtalternative kann nach der Entscheidungspraxis des Bundesamtes im Einzelfall und unter engen Voraussetzungen in Frage kommen. Die Vorgaben des Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie, insbesondere die individuelle Prüfung einer ausreichenden Lebensgrundlage (Gewährleistung des Existenzminimums) und die Erreichbarkeit des Ausweichgebietes (unter Berücksichtigung von Zuzugsbeschränkungen im Gebiet der Kurdischen Regionalregierung), werden dabei beachtet.

- c) Wie werden die Vorgaben des Artikel 8 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) zu internen Schutzmöglichkeiten in den internen Anweisungen und der Entscheidungspraxis des BAMF konkret umgesetzt (allgemein und konkret in Bezug auf irakische Asylsuchende)?

Die Vorgaben des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG finden über den Verweis in § 60 Abs. 1 Satz 5 bzw. Abs. 11 AufenthG in jedem einzelnen Verfahren Berücksichtigung.

10. Wendet das BAMF im Allgemeinen, aber auch konkret gegenüber irakischen Asylsuchenden, bei der Umsetzung des Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) zur Gewährung eines subsidiären Schutzes aufgrund willkürlicher Gewalt in Kriegs- oder Bürgerkriegssituationen eine „Sperrwirkung“ bei allgemeinen Gefahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG 9 C 9.95, U. v. 17. Oktober 1995 = BVerwGE 99, 324) an, und wie begründet sie dies?

Ja. Art. 15 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/83/EG spricht von einer „ernsthaften individuellen Bedrohung“. Abgesehen davon, dass nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes für eine direkte Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG insoweit kein Raum ist, findet sich in § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 Auf-

enthG ebenso wie in Art 15 Buchstabe c) der Richtlinie das Erfordernis der individuellen Bedrohung. Mithin erfolgt bereits durch den Wortlaut in Art 15 Buchstabe c) der Richtlinie einerseits und in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG andererseits eine Abgrenzung der jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen.

- a) Wenn ja, wie begründet sie dies insbesondere angesichts des eindeutigen Wortlautes des Artikel 15c der Qualifikationsrichtlinie, der eine solche Einschränkung nicht zulässt, und teilt sie die Auffassung, dass im Falle eines solch eindeutigen Wortlautes mögliche andere Schlussfolgerungen aus etwaigen Erwägungsgründen zurücktreten müssten (bitte begründen)?

Der Begriff „ernsthafte individuelle Bedrohung“ in Art. 15 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/83/EG bedarf der Auslegung. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2004/83/EG ist seinem Wortlaut nach eindeutig. Danach stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Begründungserwägungen sind integraler Bestandteil des Rechtsaktes und zur Auslegung der Vorschriften heranzuziehen (vgl. auch VGH BW, Beschluss vom 8. August 2007, A 2 S 229/07). Allgemeine Gefahren verdichten sich nur ausnahmsweise und in Extremfällen zu einer konkreten individuellen Gefahr, die bei der Prüfung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG Beachtung findet.

- b) Wenn ja, warum und mit welchen Gründen hält sie eine Übertragung der deutschen Rechtsprechung zur Sperrwirkung in § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes (AuslG) bzw. § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf die Auslegung der Qualifikationsrichtlinie für zulässig angesichts des Umstandes, dass Art. 15c der Richtlinie im Gegensatz zu den genannten nationalen Bestimmungen gerade keinen ausdrücklichen Hinweis auf etwaig politisch zu erlassende Abschiebestoppregelungen enthält (was aber ein Kernargument des Bundesverwaltungsgerichts war)?

Einschlägige Entscheidungen des BAMF waren bereits mehrfach Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Dabei wurde die Rechtsauffassung des BAMF obergerichtlich und höchstrichterlich bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seiner Entscheidung vom 15. Mai 2007 (1 B 217/06) unter Verweis auf den Erwägungsgrund 26 der Qualifikationsrichtlinie fest, dass die Richtlinie grundsätzlich keine allgemeine Bedrohung als Voraussetzung für den subsidiären Schutz genügen lässt (vgl. auch Hess. VGH, Urteil vom 9. November 2006 – 3 UE 3238/03.A.; OVG SH, Beschluss vom 22. Dezember 2006 – 1 LA 125/06; OVG NW, Beschluss vom 23. April 2007 – 20 A 2199/06.A.; VGH BW, Beschluss vom 25. Juli 2007 – A 2 S 863/06).

Soweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei Vorliegen allgemeiner Gefahren gilt, berührt sie nicht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung auf Grund individueller Gefahren und damit § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG. Die deutsche Rechtsprechung zur Sperrwirkung und die Auslegung der Qualifikationsrichtlinie sind daher insoweit deckungsgleich.

Hinsichtlich der Auswirkungen allgemeiner Gefahren auf die Schutzgewährung wird ergänzend auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7. August 2001) sowie die dazu ergangene Regelung in § 24 AufenthG verwiesen.

- c) Ist es zutreffend, dass sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Qualifikationsrichtlinie mit ihrem Wunsch, die deutsche Sperrregelung auf die europäische Ebene zu übertragen, nicht durchsetzen konnte (vgl. Reinhard Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG, Stand 12. Juni 2006, Teil 2: „Subsidiärer Schutz“, Abschnitt 1, Kapitel 11, S. 92 Rdnr. 6)?

Wenn ja, wie kann es dann zulässig sein, diese Sperrregelung bei der Umsetzung der Richtlinie doch wieder einzuführen? Wenn nein, wie verliefen die Verhandlungen mit welchem Ergebnis aus Sicht der Bundesregierung zu diesem Punkt, und warum wurde eine entsprechende Sperrwirkung dann nicht direkt in Artikel 15c der Richtlinie aufgenommen?

Die Verhandlungen zur Richtlinie 2004/83/EG führten zu einer einstimmigen Verabschiedung des Erwägungsgrundes 26 (Einstimmigkeitsprinzip). Die Mitgliedstaaten waren sich einig, dass Art. 15 Buchstabe c) der Richtlinie der im Erwägungsgrund zum Ausdruck kommenden Interpretationshilfe bedurfte.

- d) Wie ist die Begründung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, wonach „eine Verletzung der genannten Rechtsgüter [...] gleichsam unausweichlich sein“ müsse, vereinbar mit dem Kommentar des UNHCR zu Artikel 15c der Richtlinie 2004/83/EG bzw. dem Kommentar von Reinhard Marx (a. a. O., Teil 2: „Subsidiärer Schutz“, S. 12), dass an die Wahrscheinlichkeit der drohenden Gefährdung infolge willkürlicher Gewalt keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen?

Eine Vereinbarkeit von Gesetzesbegründungen mit Hinweisen des UNHCR zu Richtlinienregelungen oder mit entsprechenden Kommentierungen ist nicht erforderlich. Hinweise des UNHCR sind für die Bundesregierung nicht rechtsverbindlich, zumal dieser für Fragen des subsidiären Schutzes kein Mandat besitzt. Gleiches gilt für den Kommentar von Rechtsanwalt Reinhard Marx.

- e) Aus welchen Gründen wurde die in den Referentenentwürfen zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz vom 3. Januar 2006 und 13. März 2006 gewählte Formulierung des § 60 Abs. 7 AufenthG, die dem Artikel 15c der Qualifikationsrichtlinie annähernd entsprach, ursprünglich gewählt, und weshalb fand sie dann keinen Eingang in die vom Kabinett beschlossene Fassung des Gesetzes?

Die Bundesregierung erteilt keine Auskünfte über interne Meinungsbildungsprozesse.

- f) Weshalb gilt nach Auffassung der Bundesregierung die Begründung der benannten Referentenentwürfe zu § 60 Abs. 7 AufenthG nicht (mehr), wonach eine Schutzlücke bei fehlenden Abschiebestoppregelungen ebenso vermieden werden sollte wie ein Rückgriff auf die komplizierten Grundsätze der Rechtsprechung zur grundgesetzkonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG unter Anwendung eines erhöhten Gefährdungsmaßstabes?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 e) verwiesen. Im Übrigen war in den zitierten Entwürfen von einer „möglichen“ Schutzlücke die Rede. Nach der jetzigen Rechtslage entsteht bei Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG keine Schutzlücke, da Gefahren für die gesamte Bevölkerung oder für Bevölkerungsgruppen nach dem durch das Richtlinienumsetzungsgesetz geänderten Satz 3 der Vorschrift bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind.

- g) Warum wird vom BAMF nicht erfasst, wie viele Asylsuchende einen subsidiären Schutz wegen der Bedrohung durch willkürliche Gewalt infolge kriegerischer Konflikte entsprechend Artikel 15c der Qualifikationsrichtlinie erhalten (vgl. Antwort Nr. 9 in Drucksache 16/6252), und wie will die Bundesregierung die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie evaluieren, wenn sie solche wesentlichen Daten nicht erfasst?

Bezüglich des subsidiären Schutzes gem. § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG werden die positiven Entscheidungen nach der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschrift, z.B. „Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2 bis 5“ und „Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7“, erfasst.

Eine weitere Differenzierung erscheint wegen des damit verbundenen Erfassungsaufwands und der mit der Anzahl der Auswahlmöglichkeiten ansteigenden Anzahl der Fehleingaben nicht sinnvoll.

Die Evaluierung der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie erfordert eine qualitätsgesicherte umfangreiche Datenbasis, die nicht allein durch Statistikabfragen zu gewinnen ist. Die derzeit nicht weitergehend differenzierten Daten zum subsidiären Schutz stellen diesbezüglich kein Hindernis dar.

11. Sind der Bundesregierung die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes (WD) des Deutschen Bundestages (G.z. 482-06 und 102-07) zur Rechtslage und Praxis bei Widerruf und Rücknahme von Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus anhand ausgewählter EU-Staaten bekannt?

Die vorgenannten Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages sind der Bundesregierung bekannt.

- a) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass es nach diesen Ausarbeitungen des WD in keinem anderen Land der EU eine vergleichbare Regelung im Widerrufsverfahren gibt wie die des § 73 Abs. 2a AsylVfG, die eine Pflicht zur Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen spätestens nach drei Jahren der Unanfechtbarkeit der Anerkennung vorsieht – insbesondere in Hinblick auf die viel beschworene europäische „Harmonisierung“ des Asylsystems?

Die deutsche Gesetzeslage entspricht den europarechtlichen Vorgaben. Auch die Richtlinie 2004/83/EG sieht in Art. 11 Erlöschenstatbestände hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft vor. Die aus Art. 14 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie resultierende Verpflichtung zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen (vgl. Vorbemerkung, auch zu Art. 19 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie in Bezug auf die Aberkennung des subsidiären Schutzes) lässt sich nur sinnvoll erfüllen, wenn eine obligatorische Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen erfolgt. Die Prüfung bzw. die Pflicht zur Unterrichtung der Ausländerbehörde wirkt sich zu Gunsten des Flüchtlings aus, wenn Widerrufsvoraussetzungen nicht vorliegen und somit dem Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist.

- b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass es nach den Ausarbeitungen des WD in keinem anderen Land der EU eine in quantitativer Hinsicht vergleichbare Zahl von Widerrufen gibt wie in der Bundesrepublik Deutschland (in mehreren Ländern gab es in den letzten fünf Jahren sogar keinen einzigen Widerruf) – insbesondere in Hinblick auf die viel beschworene europäische „Harmonisierung“ des Asylsystems?

Widerrufe der Asylberechtigung oder der Flüchtlingsanerkennung erfolgen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und nicht aufgrund der Widerrufszahlen in anderen Mitgliedstaaten. Im Übrigen verstellt der eingeschränkte Blick allein auf Wider-

rufszahlen die Sicht darauf, dass auch die Zahl der Fälle von Aufnahmen und Anerkennungen innerhalb der Mitgliedstaaten erheblich differiert(e). Die Bundesrepublik nahm in den 1990er Jahren und Anfang des neuen Jahrtausends so viele irakische Asylbewerber auf wie kein anderer Mitgliedstaat.

- c) Hält die Bundesregierung an der europaweit einmalig strengen Widerrufspraxis und gesetzlichen Pflicht zur Prüfung eines Widerrufs nach drei Jahren auch angesichts der besorgten Kritik des Menschenrechtskommissars des Europarats Thomas Hammarberg hieran, die der Kritik des UNHCR entspricht, fest (vgl. Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg über seinen Besuch in der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 2006 (CommDH (2007)14), S. 36), und wenn ja, mit welcher Begründung und welche Bedeutung misst sie überhaupt den Empfehlungen und der Kritik des Menschenrechtskommissars bei?

Empfehlungen und Kritik des Menschenrechtskommissars nimmt die Bundesregierung aufmerksam zur Kenntnis und, soweit sie gerechtfertigt sind, zum Anlass, die deutsche Praxis zu überprüfen. Die Bundesregierung hält an ihrer Widerrufspraxis fest und liegt im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Richtlinie 2004/83/EG, die ein Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft vorsehen, wenn die Umstände, die zur Anerkennung führten, weggefallen sind. Zumutbarkeitsaspekte werden u.a. nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG berücksichtigt. Die Regelüberprüfung wird nach einem für den Flüchtling positiven Ergebnis gerade zu einer Stärkung des Sicherheitsgefühls des Flüchtlings führen, da ihm dann eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist.

12. Wie ist der Zugang von geduldeten Irakerinnen und Irakern, die in den vergangenen sechs bzw. acht Jahren zwischenzeitlich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes waren (Aufenthalt aus humanitären Gründen) zur gesetzlichen Altfallregelung nach § 104 a und b des Aufenthaltsgesetzes?

Auch geduldete Iraker, die zwischenzeitlich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes waren, können bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Altfallregelung der §§ 104a, 104b Aufenthaltsgesetz profitieren.

- a) Gibt es Bundesländer (wenn ja, welche?), in denen irakische oder andere (welche?) Staatsangehörige generell von der gesetzlichen Altfallregelung ausgeschlossen sind, ist der Bundesregierung etwas über entsprechende Absichten einzelner Bundesländer bekannt, und wurde das Bundesinnenministerium bereits um sein Einverständnis für solche Ausschlussregelungen gefragt, wenn ja, von welchen Ländern, für welche Staatsangehörige, und wie war die Antwort?

Der Bundesregierung sind entsprechende Absichten einzelner Länder, Staatsangehörige bestimmter Staaten von der Altfallregelung auszuschließen, derzeit nicht bekannt. Dem Bundesministerium des Innern sind bisher keine entsprechenden Anfragen zugeleitet worden.

- b) Welche anderen rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, irakischen Staatsangehörigen, die in Folge des Verlusts der Flüchtlingseigenschaft/der Asylanerkennung ihren Aufenthaltsstatus verloren haben, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG zu erteilen?

Die in dem Gesetz genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes gelten allgemein, mithin auch für irakische Staatsangehörige.

13. Welche Initiativen, etwa einzelner Mitgliedstaaten, für ein Resettlement-Programm der Europäischen Union für besonders schutzbedürftige irakische Flüchtlingen aus den Nachbarstaaten des Irak, wie vom UNHCR mehrfach gefordert, sind der Bundesregierung bekannt, wie verhält sich die Bundesregierung zu diesen Initiativen, und warum wurde sie bislang nicht selbst initiativ, insbesondere in der Zeit ihrer EU-Ratspräsidentschaft?

Das Thema einer Neuansiedlung („resettlement“) von Flüchtlingen aus dem Irak ist bei verschiedenen Treffen der Innen- und Justizminister der Europäischen Union im ersten Halbjahr 2007 erörtert worden. Dabei fand das von einigen Mitgliedstaaten vorgeschlagene gemeinsame Vorgehen für eine Neuansiedlung nicht die Unterstützung der Mehrheit der Mitgliedstaaten. Ein förmlicher Vorschlag der Kommission ist nicht unterbreitet worden.

- a) Warum würde die Resettlement-Aufnahme von irakischen Flüchtlingen nach Ansicht der Bundesregierung einen „Pull-Faktor“ für weitere Flüchtlinge darstellen, wenn doch die Auswahl der im Resettlement-Verfahren aufzunehmenden Flüchtlinge durch den UNHCR unter den in den Nachbarländern des Irak lebenden Flüchtlingen getroffen würde?

Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine humanitäre Aufnahmeaktion i.S. einer Neuansiedlung eine Sogwirkung auf den Zustrom weiterer Flüchtlinge entfalten kann. Dass eine Auswahl der im Neuansiedlungsverfahren aufzunehmenden Flüchtlinge durch den UNHCR getroffen wird, ist nur eine mögliche Form der konkreten Durchführung der Neuansiedlung.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung Nr. 12 des Europäischen Parlaments (Entschließung vom 12. Juli 2007) an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, „in erheblichem Maße zur Wiederansiedlung“ im Sinne des UNHCR beizutragen, und welche Initiativen folgen hieraus?

Die Bundesregierung hat die Entschließung des Europäischen Parlaments zur humanitären Lage der irakischen Flüchtlinge vom 12. Juli 2007 zur Kenntnis genommen. Die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen haben sich, wie auch die der Mehrheit der Mitgliedstaaten, im Wesentlichen auf finanzielle Unterstützungsleistungen zugunsten der Flüchtlinge im Irak und in den Nachbarstaaten konzentriert. Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen zu Frage 13 hingewiesen.

- c) Was ist aus den Bekundungen des ersten informellen Treffens der EU-Innenminister nach Verabschiedung des Haager Programms Ende Januar 2005 in Luxemburg geworden, künftig mehr so genannte Kontingentflüchtlinge aufnehmen zu wollen?

Die Innen- und Justizminister der EU haben bei ihrem informellen Treffen am 28./29. Januar 2005 in Luxemburg u.a. die Zusammenarbeit mit Transitstaaten und Herkunftsregionen in der Asylpolitik erörtert; dabei konzentrierte sich die Diskussion auf die Schaffung sog. regionaler Schutzprogramme, mit denen die EU den Auf- und Ausbau von Strukturen zum Flüchtlingsschutz in den genannten Drittstaaten unterstützt. Eine gemeinsame Meinungsbildung bzw. eine entsprechende Absichtserklärung zur Aufnahme von mehr „Kontingentflüchtlingen“ ist nicht erfolgt.

- d) Wie verträgt sich das vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Inneren, Peter Altmaier, in der Innenausschusssitzung vom 10. Oktober 2007 gezeichnete Bild, nicht die Bundesrepublik Deutschland habe eine Resettlement-Aufnahme verhindert, sondern es sei die Kommission, die bislang noch keinen entsprechenden Vorschlag gemacht habe, mit der Meldung der Agentur AP (Associated Press) vom 20. April 2007, wonach Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, die vom UNHCR und Menschenrechtsorganisationen geforderte Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge abgelehnt habe mit der Begründung, er sei der Meinung, „dass dieses Problem im Wesentlichen in der Region gelöst werden muss“?

Die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Inneren, Peter Altmaier, der in der Sitzung des Innenausschusses am 10. Oktober 2007 darauf hingewiesen hat, dass für ein EU-Neuansiedlungs-Programm die Kommission zuständig ist und hierzu keine Initiative vorliegt, steht nicht im Widerspruch zur Aussage des Bundesministers des Inneren, Dr. Wolfgang Schäuble, dass das Flüchtlingsproblem vorrangig in der Region gelöst werden muss. Im Übrigen wird auf die einleitenden Bemerkungen zu Frage 13 verwiesen.

- e) Wie verträgt sich die o. g. Äußerung des Bundesministers des Inneren, Dr. Wolfgang Schäuble, damit, dass der UNHCR eine Resettlement-Aufnahme gerade wegen der Überlastung und Überforderung „der Region“ fordert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 d) verwiesen.

elektronische Vorabfassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*